



HVBG

HVBG-Info 18/1989 vom 06.07.1989, S. 1474 - 1481, DOK 551/017-BSG

**Zur Frage, ob die Beklagte (AOK) zur Überprüfung eines Pfändungs-
Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses verpflichtet ist - BSG-Urteil
vom 15.02.1989 - 12 RK 3/88**

Zur Frage, ob die Beklagte (AOK) zur Überprüfung eines Pfändungs-
Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses verpflichtet ist (§§ 44,
66 SGB X);

hier: BSG-Urteil vom 15.02.1989 - 12 RK 3/88 - (Zurückverweisung
an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 15.02.1989 - 12 RK 3/88 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

1. Hat eine Einzugsstelle wegen einer Beitragsforderung durch
Erlaß eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vollstreckt,
ist dessen Rücknahme nach § 44 SGB X zu prüfen, wenn der
Vollstreckungsschuldner (Konkursverwalter) nachträglich geltend
macht, die Vollstreckung habe gegen das Verbot der
Einzelzwangsvollstreckung im Konkurs verstoßen und schon vor
der Vollstreckung habe sich Masseunzulänglichkeit
herausgestellt gehabt.
2. Verweigert die Einzugsstelle eine Prüfung der Rücknahme, so hat
das Gericht, das sie zum Erlaß eines neuen Bescheides
verurteilt, die Rechtsfragen, auf die es nach seiner
Rechtsauffassung ankommt, grundsätzlich nicht nur zu erörtern,
sondern zu entscheiden.
3. Zur Anwendung des § 14 Abs. 1 KO auf Massegläubiger i.S. des
§ 59 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e KO.
4. Zur Pflicht der Einzugsstelle, den Antrag auf
Beitragsentrichtung nach § 141n Abs. 1 S. 1 AFG beim Arbeitsamt
zu stellen.